

Abweichungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen zur Festlegung über den Umfang des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Wallstraße vom 16.06.1995

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung am **17. August 1994** aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW a.F.) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz 16. Dezember 1992 (GV NW 1992 S. 561) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Schöppingen Beiträge nach Maßgabe der "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöppingen."

§ 2

Festlegung des beitragsfähigen Aufwandes für die Wallstraße

Gem. § 3 der vorgenannten Satzung wird der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Abweichend hiervon werden bei der Wallstraße nur die Kosten als beitragsfähige Aufwendungen berücksichtigt, die sich auch bei einem einfacheren und für normale Erschließungsstraßen üblichen Ausbau ergeben hätten. Der durch den dorfgerechten Ausbau der Wallstraße bedingte Mehraufwand bleibt außer Ansatz. Zur Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes sind die sich beim Ausbau tatsächlich ergebenden Massen und die Alternativplanung des Büros Kettler u. Blankenagel für ein konventionellen Ausbau heranzuziehen.

Begründung:

Die Gemeinde Schöppingen hat seit Jahren das Ziel verfolgt, die mitten im Ortskern gelegene Wallstraße von ihrem Ausbauzustand den heutigen Verkehrsverhältnissen anzupassen (Einbau eines wesentlich stärkeren und frostsicheren Unterbaus, Ausbau in einem einheitlichen Material, durchgehende Anlegung und Befestigung von Gehwegen usw.) und entsprechend als Tempo-30-Zone auszubauen. Auf Grund der für das gesamte Ortsbild von Schöppingen prägenden Bedeutung wurde dabei immer ein möglichst den dörflichen Charakter der Wallstraße erhaltender Ausbau angestrebt. Dieser Ausbau wurde aber auch unter dem Gesichtspunkt, daß ein dorfgerechter Ausbau der Wallstraße vom Amt für Agrarordnung aus dem Dorferneuerungsprogramm gefördert wird, mehrheitlich favorisiert.

Vom Haupt- und Finanzausschuß wurde in seiner Sitzung am 06.09.1993 dann konsequenterweise auch der dorfgerechte Ausbau der Wallstraße beschlossen. Verbunden mit dem beschlossenen dorfgerechten Ausbau der Wallstraße sind allerdings im Verhältnis zu anderen Straßenausbauten nicht unerhebliche Mehrkosten, die allein in dem dorfgerechten Ausbau der Wallstraße begründet sind.

Es erscheint nun nur legitim und gerecht, mit diesen Mehrkosten nicht die Anlieger und somit die Beitragspflichtigen zu belasten, sondern diese durch den dorfgerechten Ausbau bedingten Mehrkosten allein auf die Allgemeinheit und somit auf die von der Gemeinde Schöppingen zu tragenden Kosten anzurechnen. Dies gilt insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, daß die Gemeinde Schöppingen einen Zuschuß aus dem Dorferneuerungsprogramm nur erhalten hat, weil die Wallstraße dorfgerecht ausgebaut wird. Dieser offensichtliche allein in dem dorfgerechten Ausbau der Wallstraße begründete finanzielle Vorteil für die Gemeinde Schöppingen auf der einen Seite darf sicherlich nicht zu zusätzlichen Belastungen bei den Anliegern der Wallstraße (als Beitragspflichtige) auf der anderen Seite führen.

Nach § 4 Abs. 9 der Beitragssatzung ist es möglich, eine Beschränkung der umzulegenden Kosten auf die Aufwendungen für den einfachen Ausbau durch eine Einzelsatzung unter abweichender Festlegung des wirtschaftlichen Vorteils vorzunehmen. Diese Variante wird im vorliegenden Fall jedoch für wenig praktikabel gehalten. Obwohl in der Beitragssatzung eine ausdrückliche Regelung fehlt, wird die vorstehende Verfahrensweise, über eine Abweichungssatzung den umlagefähigen Aufwandes auf die Kosten für den einfacheren und für normale Erschließungsstraßen üblichen Ausbau zu beschränken, für die sinnvollere Lösung gehalten, zumal diese Variante zum gleichen Ergebnis (Festschreibung der beitragsfähigen Kosten auf die Kosten für die Alternativplanung) führt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.